

DAS ABWEHRAMT KOMPETENT – VERLÄSSLICH - SICHER

Das frühzeitige Analysieren und Erkennen von Bedrohungen und Gefährdungen für die militärische Sicherheit trägt wesentlich zu einer erfolgreichen Auftrags Erfüllung des Bundesheeres im In- und Ausland bei.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass militärische Kapazitäten, Fähigkeiten und Einsatzplanungen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) Aufklärungsziele für ausländische Nachrichtendienste darstellen. Um solchen Bedrohungen entgegenzutreten zu können, verfügte das Bundesheer im „militärischen Nachrichtenwesen“ über eigene Organisationseinheiten für die Abwehr, die Geheimhaltung und das Chiffrewesen. Seit 1985 werden diese Aufgaben durch das aus dem Heeresnachrichtenamt (HNaA) herausgelöste Abwehramt (AbwA) selbstständig wahrgenommen. Das im Jahr 2000 erlassene Militärbefugnisgesetz (MBG) definiert die Aufgabe des AbwA: „§ 20 (2) Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.“ Dabei werden unter dem Begriff „militärische Rechtsgüter“ im Wesentlichen das Leben und die Gesundheit von Soldaten und Bediensteten, Immobilien und Liegenschaften, Waffen, Ausrüstung, und Geräte des BMLVS sowie militärische Geheimnisse verstanden.

Aufgaben des Abwehramtes

Nachstehende Verantwortlichkeiten werden sowohl im Inland als auch im Rahmen von Auslandseinsätzen wahrgenommen:

- Angelegenheiten der nachrichtendienstlichen Abwehr (Abwehr von Spionage, Sabotage, sonstigen kriminellen Handlungen) und Erstellung des Lagebildes zur militärischen Sicherheit im In- und Ausland
- Angelegenheiten der Verlässlichkeitsprüfungen
- Angelegenheiten des Sicherheitsbeauftragten des BMLVS
- Angelegenheiten des Informationssicherheitsgesetzes und der Informationssicherheitsverordnung im Bereich des BMLVS
- Angelegenheiten der nationalen und internationalen Akkreditierung der Sicherheit von Informations- und Kommunikations-Systemen als sogenannte „Security Accreditation Authority“ (SAA)
- Angelegenheiten der elektronischen Abwehr (insbesondere Suche nach Abhöreinrichtungen und Schadsoftware in Informations- und Kommunikationssystemen im Rahmen der Cyberdefence)
- Zusammenarbeit mit österreichischen Sicherheits- und sonstigen Behörden sowie Partnerdiensten und Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung zum Zwecke der Sicherstellung, Erhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Sicherheit.

Befugnisse und Rechtsschutz

Die Befugnisse des AbwA sind im Militärbefugnisgesetz (MBG) geregelt und damit transparent. Daher ist das AbwA auch kein „Geheimdienst“, sondern ein „Nachrichtendienst“. Ein unabhängiger und weisungsfreier Rechtsschutzbeauftragter ist berechtigt, alle Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Abwehr zu prüfen. Er legt dazu jährlich einen Bericht an den ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses im Parlament vor. Ebenso können die parlamentarische Bundesheerkommission, die Datenschutzkommission (ab 2014 die Datenschutzbehörde), die Unabhängigen Verwaltungssenaten (ab 2014 das Bundesverwaltungsgericht), die Volksanwaltschaft und die Gerichte von Betroffenen angerufen werden. Immer dann, wenn sich die ausgewerteten Informationen derart verdichten, dass absehbar ist, dass die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen ein militärisches Rechtsgut unmittelbar bevorsteht oder bereits erfolgt ist, hat das AbwA die Sicherheits- bzw. die Strafverfolgungsbehörden zu verständigen und die Zuständigkeit geht auf diese über. Die Aufklärung bereits begangener Straftaten an militärischen Rechtsgütern ist keine unmittelbare Aufgabe des AbwA, allerdings unterstützt es die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörden im Wege der Amtshilfe. Solange ein Täter noch nicht gefasst ist, besteht die Gefahr weiterer Angriffe auf militärische Rechtsgüter, sodass im eigenen Bereich und unter Federführung und in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft, weitere aufklärende Ermittlungen getätigt werden können.

Zweck und Nutzen

Das AbwA erfüllt nach seinem Leitspruch „KOMPETENT-VERLÄSSLICH-SICHER“ nicht nur für das Bundesheer eine wichtige Aufgabe. Es gewährleistet den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Bürgern dieses Landes, die als Soldaten im In- und Ausland Dienst versehen. Ebenso den Schutz von

militärischem Gerät sowie jener Bürger, die im Umfeld militärischer Rechtsgüter leben und arbeiten und durch Angriffe auf diese möglicherweise Gefährdungen ausgesetzt wären.
Die Anforderungen an die nachrichtendienstliche Abwehr werden in Zukunft, u.a. auf Grund des internationalen Engagements Österreichs und der Europäischen Union bei der Krisenbewältigung sowie der technologischen Entwicklung, insbesondere der Vernetzung mit dem zivilen Bereich (zum Beispiel der Schutz der Strategischen Infrastruktur und Verteidigung im Cyberraum), weiter zunehmen. Das AbwA wird daher seine Kompetenz zunehmend auch anderen als militärischen Bedarfsträgern zur Verfügung stellen, da die Antworten auf die Bedrohungen einer globalisierten Welt nur durch enge Zusammenarbeit und Bündelung der Ressourcen gefunden werden können. Die Netzwerke von heute sind dabei die Basis der erfolgreichen Auftragserfüllung von morgen! Letztendlich geht es nicht nur um die Sicherheit des ÖBH bzw. des BMLVS, sondern um die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung.

